



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

LBIH
Zentrale

per E-Mail

Geschäftszeichen O 1080 A – 101 – IV 6d
Dokument-Nr. 2021 -
Bearbeiter/in Annette Reineke-Westphal
Durchwahl (0611) 32132380
Fax (0611) 327132380
E-Mail Annette.Reineke-Westphal@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 29.04.2022

Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe

Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 25.03.2022 – BW I 7 – 70437/9#4

Beigefügt übersende ich den o.g. Erlass des BMWSB mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie entsprechender Beachtung auch bei Baumaßnahmen des Landes. Die Einführung für Baumaßnahmen des Bundes wurde bereits mit E-Mail des HMdF vom 28.03.2022 vorgenommen. Sofern ausnahmsweise die Anwendung des § 58 LHO in Betracht gezogen wird, weise ich darauf hin, dass Vertragsanpassungen in jedem Fall der Einwilligung des Ministers der Finanzen bedürfen, wenn die Höhe des Nachteils des Landes 50.000 EUR überschreitet oder die Anpassung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führt. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Für die im Bundeserlass benannten Produktgruppen ist die Preisentwicklung nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) monatlich zentral im Landesbetrieb bekanntzugeben. Über vorgesehene Ausbietungen unter Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln bitte ich, die Zentrale des LBIH vorab zu unterrichten und dem HMdF monatlich einen zusammenfassenden Bericht durch die Zentrale vorzulegen.

Ferner sind bis auf Weiteres bei dem Vorliegen von Materialknappheit und nachweislichen Lieferengpässen Erleichterungen im Zusammenhang mit Vorauszahlungen möglich. Vorauszahlungen können auf Antrag ohne Verzinsung gegen Abgabe einer entsprechenden Bürgschaft bewilligt werden. Hierdurch kann ein Auftragnehmer sofort nach der Beauftragung in die Lage versetzt werden, die benötigten Materialien vollständig zu ordern. Die Auftragnehmer sind bei der sicheren Einlagerung der benötigten Materialien soweit möglich zu unterstützen.

Der Zeitraum zwischen Submission und Auftragserteilung ist so kurz wie möglich zu halten. Soweit absehbar ist, dass eine schnelle Auftragserteilung möglich ist, ist die Bindefrist nach § 10 VOB/A entsprechend kurz zu halten. Eine Verlängerung der Bindefrist ist in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Stoffpreisgleitklausel möglich, soweit die im Bundeserlass genannten Materialien betroffen sind.



Soweit ein Verzug eines Auftragnehmers nachweislich durch Lieferengpässe ausgelöst ist und diese nicht beseitigt werden können, können die Ausführungsfristen entsprechend angepasst werden. Eine Vertragsstrafe wird in diesen Fällen regelmäßig nicht ausgelöst. Der Verzug ist im Rahmen der Bauzeitenpläne möglichst auszugleichen. Soweit eine Baumaßnahme in ihrem Ablauf erheblich gestört wird, ist dem HMdF hierüber zu berichten.

Soweit bei der Prüfung von Zuwendungsbaumaßnahmen festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger bei der Vergabe, Betreuung oder Abrechnung von Bauleistungen entsprechend den vorgenannten Regelungen für Bundes- bzw. Landesbaumaßnahmen verfahren ist, ist dies zuwendungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ich bitte, bei Anpassungen von bestehenden Verträgen die jeweils tragenden Gründe in den Bauakten zu dokumentieren und die Erfahrungen mit den Regelungen für eine spätere Evaluation in der Zentrale des LBIH zu erfassen. Eine Übersicht über erfolgte Anpassungen, deren Rechtsgrund und deren finanzielle Auswirkungen bitte ich, einmal monatlich an mein Referat zu übersenden. Die allgemeine Berichtspflicht über Ereignisse von besonderer Bedeutung (u.a. besonderer finanzieller Auswirkung) an das für die jeweilige Baumaßnahme zuständige Fachreferat im HMdF im bleibt hiervon unberührt.

Dieser Erlass ist befristet bis zum 31.12.2022 und ersetzt den Erlass vom 05.07.2021 (Az: O 1080 A-101-IV 6d).

Im Auftrag

gez.

Hieke